

Satzung zur Gemeinnützigkeit der „Gruson-Gewächshäuser“ der Landeshauptstadt Magdeburg (Gemeinnützigkeitssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 vom 23.11.2006 S. 522) i.V.m. §§59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachungs-satzung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.10.2007 folgende Satzung zur Gemeinnützigkeit der „Gruson-Gewächshäuser“ der Landeshauptstadt Magdeburg (Gemeinnützigkeitssatzung) beschlossen.

§ 1

Die Gruson-Gewächshäuser mit Sitz in Magdeburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Gruson-Gewächshäuser sind die Bildung und Erziehung breiter Bevölkerungsschichten auf naturkundlichem Gebiet, speziell der Botanik und dem Naturschutz.

Der Zweck wird erreicht durch Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung der wertvollen Pflanzensammlung und deren Zugänglichmachung für die Allgemeinheit, inklusive der Durchführung dazu gehöriger Bildungs- und Informationsveranstaltungen.

Die Arbeit der Gruson-Gewächshäuser erstreckt sich ferner auf die Bewahrung artgeschützter Tropenpflanzen als Genreserve und Beitrag zur Biodiversität entsprechend internationaler und nationaler Konventionen.

§ 2

Die Gruson-Gewächshäuser sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Gruson-Gewächshäuser dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruson- Gewächshäuser. Sie sind Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Gruson-Gewächshäuser fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11.Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

„Satzung zur Gemeinnützigkeit der „Gruson-Gewächshäuser“ Magdeburg“
.....

Magdeburg, den 07.11.07

gez.
Dr. L. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel